Achtzehnter Tätigkeitsbericht

des Beauftragten für den Datenschutz

der Deutschen Welle

(Jahresbericht 2022)

Inhaltsverzeichnis

I.		**Datenschutz allgemein**	5
	1.	EU-US-Privacy Shield	5
	2.	Hinweisgeberschutzgesetz	6
	3.	Zusammenarbeit mit ARD und ZDF	6
II.		**Datenschutz bei der Deutschen Welle**	8
	1.	Allgemeine Grundlagen	8
		a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken	9
		b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs	10
		c) Zusammenarbeit mit dem BfDI	11
	2.	Organisation des Datenschutzes	12
		a) Beauftragter für den Datenschutz	11
		b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	13

c) IT-Sicherheitsbeauftragter 14

d) Zusammenarbeit 14

3. Allgemeine Beratung 15

4. Verträge zur Auftragsverarbeitung 16

5. Datenschutz-Folgenabschätzung 18

6. Beratung in Einzelfällen 19

7. Multi-Faktor-Authentifizierung 19

8. Informationen zum Datenschutz 20

9. Einsatz von Cookies 21

10. Datenschutzerklärung 23

11. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen 24

12. Vorlage des Tätigkeitsberichts 26

a) Berichtspflicht 26

b) Berichtszeitraum 26

c) Veröffentlichung 26

III. Schlussbemerkung 27

I. Datenschutz allgemein

1. EU-US-Privacy Shield

Mit dem sogenannten Schrems II Urteil hatte der EuGH das „EU-US-Privacy Shield“ für ungültig erklärt (Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C 311/18 – „Schrems II“). Seitdem fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA. Bei diesem Privacy Shield handelte es sich formal um einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission im Sinne von Art. 45 DSGVO. Das bedeutet, dass ein gleichwertiges Schutzniveau für personenbezogene Daten in der EU und den USA festgestellt wird. Dieses Abkommen bzw. den Angemessenheitsbeschluss hat der EuGH mit der Begründung aufgehoben, dass der Schutz personenbezogener Daten in den USA wesentlich geringer sei. Insbesondere die Erfordernisse der nationalen Sicherheit der USA, des dortigen öffentlichen Interesses und weitere Regelungen seien mit europäischen Rechtsprinzipien nicht vereinbar.

Die EU-Kommission gab am 25. März 2022 gekannt, dass ein „Trans-Atlantic Data Privacy Framework“ (TADPF) in Grundzügen gemeinsam mit der US-Regierung erarbeitet worden sei, mit dem man sich grundsätzlich auf einen neuen EU-US-Datentransfer und -schutzrahmen geeinigt habe. Diese Einigung könnte die Grundlage für einen erneuten Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission darstellen. Letzterer liegt allerdings noch nicht vor.

2. Hinweisgeberschutzgesetz

Der jetzt vorliegende Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG, BT-Drs-20/3442) geht zurück auf die sogenannte Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937). Durch die Richtlinie sollen Personen geschützt werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses wahrnehmen. Durch die Richtlinie und die Umsetzung in nationales Recht der Unionsmitgliedstaaten soll sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene ein ausgewogener und effizienter Hinweisgeberschutz geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf regelt den Schutz dieser Personen und bezieht darüber hinaus auch den Schutz derjenigen Personen mit ein, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, oder von einer Offenlegung betroffen sind. Mit der Regelung, welche Meldestellen zu errichten sind und wie deren Tätigkeit ausgestaltet ist, wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen geschaffen.

3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO) haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.
Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden. An diesem Arbeitskreis nehmen insbesondere die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Anstalten teil. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich dieser Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen. Gleichzeitig konnte ich

auch aus den Berichten der Kolleginnen und Kollegen der Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradio sowie des ZDF wertvolle Anregungen für den Datenschutz in der Deutschen Welle mitnehmen.

Die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben sich darüber hinaus in einem gesonderten Kreis (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre. Unter der Adresse https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de erfolgen neben einer Darstellung des Datenschutzes beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch Empfehlungen und Orientierungshilfen sowie die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Positionspapieren. Über diesen Kreis findet auch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union statt.

II. Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Allgemeine Grundlagen

Auf der Grundlage des Art. 85 DSGVO hat der deutsche Gesetzgeber die datenschutzrechtlichen Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angepasst, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen.

Für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz sehen daher die gesetzlichen Regelungen der Landesrundfunkanstalten, des ZDF, des Deutschlandradio und auch der Deutschen Welle Einschränkungen vor. Diese Einschränkungen waren auch bisher schon auf das für die Deutsche Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit zurückzuführen. Daraus ergibt sich auch, dass Bußgelder gegen die Deutsche Welle weder vom Beauftragten für den Datenschutz noch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verhängt werden.

a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Deutschen Welle und damit im journalistischen Bereich gelten die Regelungen der DSGVO nur äußerst eingeschränkt. Art. 85 der DSGVO räumt den Mitgliedsstaaten das Recht ein, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen. Davon hat der Gesetzgeber in § 63 DWG Gebrauch gemacht und nur Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, des Art. 24 und des Art. 32 der DSGVO für anwendbar erklärt und gleichzeitig die Regelung zum Schadensersatz des Art. 82 und den Auskunftsanspruch deutlich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so

dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind neben der Recherche und der redaktionellen Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Art und Weise, wie die Veröffentlichung der dadurch entstandenen Programme erfolgt. Dies gilt auch für die Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg).

b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Wegen der im Zweifel weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen nur in einigen wenigen Bereichen. In dem Zusammenhang ist insbesondere für die Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) eine Schutzbedarfsfeststellung sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen. Sofern nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, hat diese Freigabe weiterhin Bestand. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begründen, etwa weil es sich um besonders sensible Daten handelt, muss künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden. Allerdings gilt auch dies gilt nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgen.

c) Zusammenarbeit mit dem BfDI

Die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des journalistischen Bereichs unterliegt der Kontrollzuständigkeit des BfDI. Dies erfordert eine Zusammenarbeit beider Aufsichten und bedarf einer Abstimmung bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten. Hier bin ich bemüht, mit dem BfDI jeweils zu einvernehmlichen Abgrenzungen zu kommen.

2. Organisation des Datenschutzes

a) Beauftragter für den Datenschutz

Die Deutsche Welle hat mich als Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde ernannt. Damit trete ich im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Daher obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 64 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die

Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse nach § 65 DWG sowie Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus diesen allgemeinen Formulierungen lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Darüber hinaus kann sich nach der Regelung in § 20 DWG jedermann an den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der

Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Ich nehme neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz auch Aufgaben im Justitiariat der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Neben dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde benennt die Deutsche Welle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Auf diesen sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden.

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Diese Beratung erfolgt in erster Linie durch eine Beratung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und findet insbesondere im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung, bei Auftragsverarbeitungen sowie in Mitbestimmungsverfahren statt. Er berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen

Welle. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Seit der Einführung der DSGVO und dem damit gestiegenen Arbeitsanfall hat sich der Eindruck verfestigt, dass die bisherige Besetzung mit einer halben Stelle nicht mehr angemessen erscheint. Auf meine Initiative hin wird daher für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle eingerichtet. Wegen der deutlichen Zunahme juristischer Fragestellungen seit Einführung der DSGVO soll diese Stelle mit einem Juristen besetzt werden. Bei dem Verfahren der Stellenbesetzung werde ich beteiligt. Bedauerlicherweise konnte die beabsichtigte Neubesetzung der Stelle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten noch nicht erfolgen, da kein geeigneter Kandidat bzw. keine geeignete Kandidatin gefunden wurde.

c) IT-Sicherheitsbeauftragter

In IT-Sicherheitsrelevanten Fragen berät der IT-Sicherheitsbeauftragte die Deutsche Welle und steht auch nach außen hin den übrigen Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und DLR zur Verfügung.

d) Zusammenarbeit

Sowohl mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch mit dem IT-Sicherheitsbeauftragen findet ein regelmäßiger Austausch statt. Durch

diese enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

3. Allgemeine Beratung

Mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und DLR bin ich der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weniger zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag daher wie in den Vorjahren weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat hier allerdings auch im Vergleich zu anderen Bereichen den Vorteil, dass die Aufsicht jeweils nur für den relativ überschaubaren Bereich einer Rundfunkanstalt zuständig ist.

Daher bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen. Bei der Gelegenheit fand jeweils auch eine Abstimmung und Beratung mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sicherheitsbeauftragten statt.

4. Verträge zur Auftragsverarbeitung

In den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch die Deutsche Welle selbst, sondern durch einen Auftragnehmer erfolgt, ist durch Art. 28 DSGVO ein Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter vorgeschrieben, der insbesondere die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Bestimmungen enthält.

Die DSGVO enthält keine Definition, wann eine solche Auftragsverarbeitung vorliegt, die zum Abschluss des vorgenannten Vertrages zwingt. In der Praxis können die Befugnisse des Auftragnehmers als Unterscheidungskriterium dienen.

Bei der Datenverarbeitung im Auftrag verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie deren Haftung weiterhin beim Auftraggeber. Der Empfänger ist dabei wie eine ausgelagerte Abteilung des Auftraggebers und daher im gleichen Maße wie dieser zum Umgang mit den personenbezogenen Daten berechtigt. Von einer Datenverarbeitung im Auftrag ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer nur eine Hilfs-

und Unterstützungsfunktion einnimmt. Anzeichen dafür sind ein fehlender, eigener Entscheidungsspielraum sowie die Weisungsgebundenheit an den Auftraggeber.

Im Gegensatz dazu ist bei der Funktionsübertragung der Auftragnehmer selbst verantwortliche Stelle für die verarbeiteten Daten. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an diesen bedarf deshalb einer Erlaubnisnorm oder einer Einwilligung. Wird der gesamte Aufgabenbereich auf den Auftragnehmer übertragen, handelt es sich um eine Funktionsübertragung. Ein Hinweis hierfür sind eigene Entscheidungsbefugnisse sowie ein selbständiges Ermessen bei der Verarbeitung der Daten, wie dies insbesondere bei der Inanspruchnahme fremder Fachleistungen (z. B. Rechtsanwälte) der Fall ist.

Eine Abgrenzung kann auch anhand des Schwerpunktes der Tätigkeit vorgenommen werden, wenn es sich beispielsweise um eine Hotelbuchung handelt. Hier werden zwar auch personenbezogene Daten verarbeitet, der Schwerpunkt liegt aber bei der Zimmerreservierung, sodass eine Auftragsverarbeitung nicht vorliegt.

Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Allerdings findet hier ein Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD, ZDF und DLR statt, sodass in den oft ähnlich gelagerten Fällen die Entscheidungsfindung erleichtert wird.

Darüber hinaus haben wir im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR ein gemeinsames Muster für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entwickelt, in dem nicht nur die Vorschriften der DSGVO, sondern auch die Gegebenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt sind.

5. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die DSGVO schreibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn eine geplante Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. In diesen Fällen hat die Deutsche Welle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (Art. 35 DSGVO).

Bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt eine Beratung vordringlich durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, aber auch durch mich.

Gemeinsam mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und den jeweiligen Aufsichten der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und DLR haben wir ein Muster zur Datenschutz-Folgenabschätzung entwickelt, das die Durchführung erleichtert. In gleicher Weise ist auch ein Formular zur Schutzbedarfsfeststellung entstanden, das im Rahmen der Vorprüfung zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung eingesetzt wird.

6. Beratung in Einzelfällen

Ich habe in zahlreichen Einzelfällen und bei diversen Projekten Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen beraten. Dabei waren insbesondere Fragen zur Notwendigkeit und zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen sowie zur Durchführung von Schutzbedarfsfeststellungen sowie zur Erforderlichkeit und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen zu klären. Diese Beratungen haben sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht nur anlässlich der Covid-19 Pandemie sondern auch im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der DSGVO deutlich zugenommen. Besonderes Augenmerk war dabei vor allem auf die Tatsache zu richten, dass es sich bei der Deutschen Welle um eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt handelt, deren gesetzlicher Auftrag im Vordergrund steht.

7. Multi-Faktor-Authentifizierung

Die Deutsche Welle hat schon vor einiger Zeit eine Multi-Faktor-Authentifizierung eingeführt. Damit wird der Schutz der Daten in den Fällen deutlich erhöht, in denen Mitarbeitende von außen auf Dienste der Deutschen Welle zugreifen. Mit der Multi-Faktor-Authentifizierung wird nicht wie vorher nur der Name und ein Kennwort sondern zusätzlich ein zweiter Faktor zur Anmeldung benötigt.

Das Verfahren zur Anwendung des zweiten Faktors wurde zwischenzeitlich mehrmals sowohl in Bezug auf die Praktikabilität und Nutzerfreundlichkeit als auch hinsichtlich einer verbesserten Sicherheit angepasst. Insbesondere für die Mitarbeitenden, denen dazu kein dienstliches Smartphone zur Verfügung steht, wurde eine Möglichkeit eingerichtet, die die Nutzung eines privaten Smartphones entbehrlich macht.

8. Informationen zum Datenschutz

Ich habe mit der Unterstützung und Expertise des betrieblichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen insbesondere im Rahmen der DSGVO durchgeführt.

Die Teilnehmer dieser Schulungen werden über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung informiert. Dies schließt auch die Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen ein. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Besonders hervorzuheben ist eine verpflichtende Schulung zur Datenklassifikation, die online angeboten wurde. Die Deutsche Welle hat in der Dienstanweisung für die Nutzung von Endgeräten festgelegt, dass Daten

zu klassifizieren und zum Schutz der jeweiligen Information nur entsprechend der Datenklassifikation bei der DW zu behandeln bzw. zu verwenden sind. Dabei ist insbesondere festgelegt, auf welchen Geräten die Daten verarbeitet bzw. gespeichert werden dürfen und wie eine Übertragung der Daten erfolgen darf.

Darüber hinaus habe ich mit den Personalvertretungen auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und von dort Anregungen erhalten.

9. Einsatz von Cookies

Der Einsatz von Cookies, die erforderlich sind, um das vom Nutzer gewünschte Angebot zur Verfügung zu stellen, ist auch ohne deren Einwilligung in die Nutzung sogenannter funktionaler Cookies zulässig. Dies gilt dann, wenn sie insbesondere dem Verantwortlichen eine Fehleranalyse ermöglichen, der Sicherheit seines Angebots dienen, oder die Login-Daten seiner Nutzer speichern, soweit sie für Transaktionen oder zur Individualisierung von Webseiteninhalten erforderlich sind.

Cookies sind darüber hinaus auch zur anonymisierten Nutzungsmessung nicht von einer Einwilligung abhängig. Die Deutsche Welle verbreitet Telemedien, um ihren Auftrag nach § 3 DWG zu erfüllen. Von diesem gesetzlichen Auftrag mitumfasst ist auch, dass die Deutsche Welle das auf diesem gesetzlichen Auftrag beruhende Angebot im Interesse der Nutzer auf allen

publizistisch relevanten Plattformen zugänglich macht. Um zu entscheiden, ob, wo und wie die Angebote zugänglich gemacht werden, ist die Deutsche Welle auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihrer Angebote angewiesen. Die Deutsche Welle hat daher im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Cookies und verfolgt damit kein wirtschaftliches, sondern ein ausschließlich publizistisches Ziel. Die anonymisierte Nutzungsmessung ist daher für die Deutsche Welle erforderlich, um ihre Aufgabe optimal wahrnehmen zu können und hängt demnach nicht von einer Einwilligung der Nutzer ab.

In letzter Zeit häufen sich allerdings die Beschwerden einzelner Nutzer, die angesichts der inzwischen anderweitig üblichen Praxis Unverständnis über das Verfahren bei der deutschen Welle äußern. Die Deutsche Welle hat sich daher auf meine Anregung hin entschlossen, für die Nutzung von Cookies ein Consent-Management-System einzuführen, das den Nutzern die Möglichkeit eröffnet, den Einsatz von Cookies selbst zu steuern.

Bisher schon holt die Deutsche Welle bei der Anmeldung für Newsletter die Einwilligung ihrer Nutzer im Rahmen eines „Opt-In-Verfahren“ ein. Dabei willigen die Nutzer nachweislich und mit vorheriger Zugriffsmöglichkeit auf die Datenschutzerklärung in die Datenverarbeitung ein. In dem Zusammenhang werden die Nutzer auch auf die jederzeit bestehende Widerrufsmöglichkeit ihrer Einwilligung hingewiesen.

Davon zu unterscheiden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzer-Kommentaren („Zuschauerpost“) oder bei der

Übermittlung eigenen Contents. Dies erfolgt im Rahmen der journalistischen Tätigkeit der Deutschen Welle und fällt somit unter das Medienprivileg, sodass es hier einer solchen Einwilligung nicht bedarf.

10. Datenschutzerklärung

Eine Erklärung zum Datenschutz findet sich bei der Deutschen Welle – wie auch sonst üblich - am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“.

Die Nutzer der Online-Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen. Ebenfalls dort enthalten ist die Information, dass sich die Nutzer unter „datenschutz@dw.com“ an den Datenschutzbeauftragten wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder wenn sich dazu Fragen ergeben.

Mit einer regelmäßigen Aktualisierung der Datenschutzerklärung wird sichergestellt, dass sie den Bestimmungen der DSGVO und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

11. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen/Löschungsersuchen

Die Art und Weise der Erteilung einer Auskunft unterscheidet sich zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung. Die Deutsche Welle verlangt daher, dass der Betroffene präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Begehren konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nicht. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. Art 15 DSGVO. In Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sieht § 63 DWG lediglich die Anwendung der dort genannten Artikel der DSGVO vor. In dieser abschließenden Aufzählung ist Art. 15 DSGVO nicht enthalten, sodass eine Auskunftspflicht insoweit nicht gegeben ist.

Die Auskunftsersuchen werden nahezu ausschließlich an die Deutsche Welle per E-Mail gerichtet. Dabei ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftsersuchenden erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Bei Auskunftsersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail-Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Über die Auskunftsersuchen hinaus erreichen die Deutsche Welle auch Ersuchen auf Löschung etwaiger gespeicherter personenbezogener Daten. Hier kann zum Teil auf eine erweiterte Identifizierung verzichtet werden, wenn es sich – wie in vielen Fällen – lediglich um die Löschung (der E-Mailadresse) aus einer Newsletter Datei handelt. Ansonsten wird bei diesen Ersuchen ebenso verfahren, wie bei den Ersuchen auf Auskunftserteilung.

Neben Auskunfts- und Löschungsersuchen haben mich zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es einerseits um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle. Andererseits richteten sich die Anfragen auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle im Rahmen der Aufgabengebiete der jeweiligen Mitarbeiter. Diese Anfragen einzelner Betroffener konnte ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantworten. Im Übrigen haben solche Anfragen durchaus dazu beigetragen, einzelne Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Deutschen Welle einer Überprüfung zuzuführen.

12. Vorlage des Tätigkeitsberichts

a) Berichtspflicht

Die Pflicht zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle ergibt sich aus § 65 Abs. 6 DWG.

b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

c) Veröffentlichung

Den Tätigkeitsbericht hat der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle an die Organe der Deutschen Welle zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht wird ebenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Letzteres erfolgt gemäß § 65 Abs. 6 DWG durch eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle.

III. Schlussbemerkung

Die Covid-19 Pandemie hat auch bis weit in das Jahr 2022 hinein ganz erhebliche Auswirkungen im Bereich des Datenschutzes gezeigt. Insbesondere die schon seit Längerem verfolgte und ständig weiter entwickelte Strategie der Deutschen Welle, digital zu arbeiten hat besonders dazu beigetragen, dass es der Deutschen Welle gelungen ist, den Schutzbedarf personenbezogener Daten mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Programm- und Informationsauftrags in Einklang zu bringen. Insgesamt hat die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Thomas Gardemann